

RS OGH 1980/4/29 4Ob51/80, 9ObA335/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1980

Norm

AngG §26 Z2 III2a

ArbVG §3 Abs1

AZG §10

Rechtssatz

Wird das Überstundenentgelt auf der Grundlage eines niedrigeren als des mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehalts ausbezahlt, wird das dem Arbeitnehmer zukommende Überstundenentgelt geschränkt. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf den Differenzbetrag ist während des aufrechten Arbeitsverhältnisses unwirksam. Wenn auch die Verzichtserklärung und das Einverständnis mit der vom Arbeitgeber vorgenommenen Berechnung des Überstundenentgeltes unwirksam sind, muß die Erklärung des Arbeitnehmers dahingehend verstanden werden, daß er eine weitere Beschäftigung als nicht unzumutbar ansieht und daher nicht zum Anlaß einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nimmt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/80

Entscheidungstext OGH 29.04.1980 4 Ob 51/80

- 9 ObA 335/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1990 9 ObA 335/89

Vgl auch; nur: Wird das Überstundenentgelt auf der Grundlage eines niedrigeren als des mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehalts ausbezahlt, wird das dem Arbeitnehmer zukommende Überstundenentgelt geschränkt. (T1)

Schlagworte

SW: Ende, Auflösung, Austritt, Dienstverhältnis, Angestellte, Schmälerung, Vorenthalten, Entgelt, Lohn, Gehalt, Wirksamkeit, Unwirksamkeit, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, wichtiger Grund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028768

Dokumentnummer

JJR_19800429_OGH0002_0040OB00051_8000000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at